

## **Handreichung zum Spendenrecht**

*Die Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen haben jüngst ein "Handbuch Spendenrecht für die Katholische Kirche in Bayern" herausgegeben. Diese Handreichung möchte mit einem Anhang bedeutsamer Rechtsvorschriften die bisherigen diözesanen Informationen über allgemeine Grundsätze des Spendenwesens zusammenfassen. Als wesentlicher Bestandteil und Anlage des Amtsblattes für die Diözese Augsburg ersetzt das Handbuch insoweit die "Allgemeine Verwaltungsanweisung für die Behandlung von Spenden an kirchliche Stiftungen und Kirchengemeinden" vom 10.06.1994 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15.02.2000 (ABl. S. 101). Im Interesse unserer Priester, Kirchenverwaltungsmitglieder sowie Pfarrsekretärinnen nehmen wir vorsorglich noch ergänzend Stellung zu unserem Hause auch von dritter Seite häufig gestellten*

### **Fragen zum Spendenwesen**

#### **1. Welche Bedeutung besitzt das Spendenrecht für kirchliche Rechtsträger?**

Der Sicherstellung des jeweiligen Auftrags kirchlicher Rechtsträger dienen von alters her die Erträge des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben ihrer Mitglieder bzw. Gläubigen sowie die Leistungen des Staates. Eine der herkömmlich wichtigsten Finanzquellen der Kirche wird durch die staatliche Abgabenverschonung ihrer Mitglieder gespeist. Erbrachte Kirchensteuerzahlungen können auf die allgemeine (Einkommen-)Steuerpflicht als unbeschränkt abzugsfähige (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG), Zuwendungen für kirchliche, religiöse, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (§ 10 b EStG) angerechnet werden. Obgleich derartige Vergünstigungen unmittelbar nur dem Kirchensteuerzahler oder Spender zugute kommen, unterstützen sie mittelbar auch die Kirche nachhaltig bei der finanziellen Sicherstellung ihres gesellschaftsdienlichen Auftrags.

#### **2. Welche Rechtsform besitzt die Kirchenstiftung als bedeutsamster Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene in Bayern?**

Einer katholischen Kirchenstiftung ist seit alters her der Status einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV, Art. 142 Abs. 3, 146 BayVerf, Art. 29, 31, 38 BayStG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KiStiftO (BayKWMBI. 1988 I, S. 215) zu eigen. In Übereinstimmung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG unterliegt die Kirchenstiftung grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer; als juristische Person des öffentlichen Rechts dient sie im übrigen nach kirchlichem (Satzungs-)Recht (vgl. cc. 113, 115, 1214 ff, 1254 ff. CIC; Art. 7 Abs. 1, 11 Abs. 5 KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen (Geschäfts-)Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen sowie denkmalpflegerischen Zwecken im Sinne der §§ 51 mit 68 AO. Sie ist nämlich Träger des sog. Gotteshausvermögens und hat die Aufgabe, mit ihrem Vermögen, dessen durchwegs bescheidenem Ertrag sowie verfügbaren Zuwendungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen für die Erfüllung der pfarrlichen Bedürfnisse in den Bereichen der Gottesdienste, der Verkündigung sowie des breitgefächerten Dienstes am Nächsten Sorge zu tragen.

#### **3. Wird eine Kirchenstiftung in ein öffentliches Stiftungsregister eingetragen und besitzt sie eine Satzung, woraus sich die Vertretungsbefugnis der Kirchenverwaltung ergibt?**

a) Zwar wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern geführt; dieses Stiftungsverzeichnis findet jedoch in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlich verankerten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht keine Anwendung für kirchliche Stiftungen (Art. 8 Abs. 1 BayStG).

b) Die ganz überwiegende Anzahl der Kirchenstiftungen in Bayern existieren seit unvorstellbarer Zeit; ein betreffender Stiftungsakt samt Satzung ist deshalb in aller Regel nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar. Dieser Umstand ist jedoch nach den Feststellungen von Art. 38 Abs. 1 BayStG unschädlich; bisher rechtsfähige Stiftungen erhalten ihre Rechtsstellung unstreitig bei. In Übereinstimmung mit Art. 31 BayStG bestimmt sich die Satzung einer jeden Kirchenstiftung nach der Ordnung für kirchliche Stiftungen (Art. 4 Abs. 2 S. 1 KiStiftO).

c) Eine Kirchenstiftung wird durch die örtliche Kirchenverwaltung gesetzlich vertreten (Art. 31 BayStG, Art. 9 Abs. 2 KiStiftO). Dieses Organ wird durch Beschlussfassung tätig. Der Vollzug der Beschlüsse sowie die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 13 Abs. 3 KiStiftO); dieser bedient sich hierbei der pfarramtlichen Mitarbeiter sowie des Kirchenpflegers (Art. 13 Abs. 5 KiStiftO). Der Kirchenpfleger hat im übrigen die vom Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln (Art. 14 Abs. 4 KiStiftO). Für Verpflichtungsgeschäfte sowie betreffende Willenserklärungen der Kirchenstiftung sind ferner die Formvorschriften des Art. 20 KiStiftO zu beachten.

#### 4. Welche Auswirkung hat die Rechtsform einer Kirchenstiftung auf die Gemeinnützigkeit?

Neben der Rechtsform ergibt sich auch die Gemeinnützigkeit dieser Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar aus dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung und den staatlichen Gesetzen, insbesondere dem Bayerischen Stiftungsgesetz sowie dem Körperschaftsteuergesetz. Es bedarf insofern herkömmlich keiner zusätzlichen Feststellungen des Bayerischen Kultusministeriums, eines Amtsgerichts oder Finanzamtes zu Rechtsstellung oder Gemeinnützigkeit. Im Gegensatz etwa zu einem Verein, einer GmbH oder einer öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts unterliegt eine Kirchenstiftung nämlich regelmäßig nicht der Körperschaftsteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG); eine sonst übliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige staatliche Finanzamt im Sinne von §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG, 49 Nr. 2 EStDV; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist - wie auch bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, etwa Kommunen - gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Ausführungen gelten namentlich für Pfründestiftungen, aber auch Kirchengemeinden sinngemäß.

#### 5. Was versteht man unter Zuwendung, Spende, Mitgliedsbeitrag?

a) Zuwendungen sind Spenden und Mitgliedsbeiträge (§ 48 Abs. 3 EStDV). Der Zuwendung muss eine Ausgabe des Gebers zugrunde liegen, welche diesen endgültig belastet (R 111 Abs. 1 S. 4 EStR). Als Ausgabe gilt nicht nur eine Zuwendung in Geld, sondern auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen; ferner die Zuwendung in Form eines (Teil-)Verzichts auf die Erstattung geldwerter Aufwendungen (§ 10 b Abs. 3 S. 1, 4 und 5 EStG).

b) Bei einer Zuwendung bzw. Spende handelt es sich zivilrechtlich um eine "Schenkung". Hierunter versteht man einen Vertrag (also zwei deckungsgleiche Willenserklärungen, nicht nur eine einseitige), durch den jemand aus seinem Vermögen einen anderen unentgeltlich bereichert (§ 516 BGB); der - akzeptierten - Vermögensmehrung auf der einen Seite muss also die - gewollte - Minderung auf der anderen Seite entsprechen. Der Grund der Zuwendung ist gleichgültig; sie muss nur unentgeltlich, also ohne Gegenleistung erbracht werden.

c) Mitgliedsbeiträge - eines Vereins - können steuerlich nur abgezogen werden, wenn die betreffenden Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder der in Abschnitt A der Anlage 1 zur EStDV bezeichneten Zwecke dienen (§ 48 Abs. 4 Nr. 1 EStDV).

#### 6. Wann ist die Freiwilligkeit einer Zuwendung gegeben?

Freiwillig ist eine Zuwendung bzw. Spende, wenn hierzu keine Verpflichtung besteht oder

wenn die Zuwendung bzw. Spende auf einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht beruht. Auf die Beispiele unter Seite 7 f. des Handbuchs sei ergänzend verwiesen.

#### *7. Wann liegt die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung vor?*

Eine Zuwendung erfolgt unentgeltlich, wenn ihr keine vertragliche oder sonstige Gegenleistung des Empfängers gegenüber steht bzw. wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Auf die Beispiele unter S. 9 f. des Handbuchs sei ebenfalls verwiesen.

#### *8. Was ist eine Geldzuwendung?*

Der Wert der Geldzuwendung oder einer Geldspende richtet sich nach der Höhe der Schenkung bzw. Zahlung, die mittels Scheck, Überweisung oder auch in bar geleistet werden kann. Auch hier sei auf die Ausführungen unter S. 14 f. des Handbuchs ergänzend Bezug genommen.

#### *9. Wie bewertet man eine Sachzuwendung?*

Sachzuwendungen, also die schenkungsweise Überlassung von Wirtschaftsgütern aller Art, sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 BewG). Wenn ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme aus einem Betriebsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird, kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG). Es empfiehlt sich daher, den Zuwendenden anzuhalten, eine herkömmliche Rechnung über das schenkungsweise überlassene Wirtschaftsgut zu erstellen; statt einer Bezahlung des detailliert ausgewiesenen Betrages sollte um die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung nachgesucht werden. Im Übrigen sei auch hier auf die Ausführungen unter S. 16 f. des Handbuchs verwiesen.

#### *10. Unter welchen Voraussetzungen sind Zuwendungsbestätigungen für gewährte Nutzungen und Leistungen zulässig?*

Nach der Bestimmung in § 10 b Abs. 3 S. 4 und 5 EStG sind Aufwendungen, also auch Nutzungen und Leistungen zugunsten einer zum Empfang von Zuwendungen berechtigten Körperschaft nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen - ernsthaft und vorab - durch Vertrag, Satzung oder Beschluss der Kirchenverwaltung besteht und auf die Erstattung seitens des Zuwendenden nachträglich ganz oder teilweise verzichtet wird. Auch hier sei auf die Ausführungen unter S. 18 des Handbuchs Bezug genommen.

#### *11. Was versteht man unter einer Aufwandsentschädigung?*

a) Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG ist, dass die bezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären (R 13 Abs. 2 S. 1 LStR). Die ehrenamtliche Tätigkeit von Kirchenverwaltungsmitgliedern oder Pfarrgemeinderäten fällt ebenso wenig unter diese Bestimmung wie die unentgeltliche oder freiwillige Mitarbeit von Pfarreiangehörigen etwa bei einer Kirchenrenovierung.

b) Zur Behandlung der festgesetzten Aufwandsentschädigung für Kirchenpfleger (vgl. ABl. 1995, S. 164 ff.) ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von R 13 Abs. 3 S. 3 LStR bei derartigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 154 € monatlich angenommen werden kann. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 154 € monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei (R 13 Abs. 3 S. 4 LStR). Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (in EFG 1972, S. 40) wird durch die Bestellung eines Kirchenpflegers in aller Regel kein Arbeitsverhältnis begründet. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.06.1985 (Az: 31 - S 2337 B -

4074) gehört die Aufwandsentschädigung des Kirchenpflegers zu dessen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG und unterliegt daher nicht der Lohnsteuer. Soweit die Aufwandsentschädigung nicht nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei ist, hat sie der betreffende Kirchenpfleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu versteuern. Verzichtet also ein Kirchenpfleger ganz oder teilweise auf seine (steuerfreie) Aufwandsentschädigung, kann ihm insoweit eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden.

#### 12. Was ist eine Durchlaufspende?

a) Durch Neuregelung des Spendenrechts sind seit Beginn des Jahres 2000 alle gemeinnützigen Einrichtungen, die bis dahin auf das sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen waren, berechtigt, unmittelbar Zuwendungen entgegenzunehmen und entsprechende Bestätigungen auszustellen. Es ist jedoch weiterhin zulässig, steuerbegünstigte Zuwendungen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts entgegenzunehmen, im sog. Durchlaufverfahren an eine gemeinnützige Institution weiterzuleiten und eine betreffende Zuwendungsbestätigung zu erteilen, die diesem Vorgang Rechnung trägt.

b) Im Rahmen der sog. "*gebundenen Kollekten*" hat sich für die örtlichen Pfarrämter eine Vereinfachung ergeben. Wie auf S. 36 ff. bzw. S. 80 ff. des Handbuchs näher dargelegt, genügt nunmehr der Hinweis, dass die Zuwendung "*entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg weitergeleitet (wird) zur weiteren Verwendung durch (z.B. Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.) mit Sitz in (Aachen)*".

#### 13. Welche steuerbegünstigten Zwecke sind für ortskirchliche Rechtsträger bedeutsam?

Wie auch den betreffenden Mustern 1 mit 3 von Zuwendungsbestätigungen auf S. 80 ff. des Handbuchs zu entnehmen ist, sind kirchliche, religiöse, mildtätige sowie denkmalpflegerische Zwecke gerade für Kirchenstiftungen bedeutsam.

Verfolgt ein Spender ersichtlich kein anders lautendes Anliegen, wird schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung für kirchliche Zwecke zu erteilen.

#### 14. Was sind kirchliche Zwecke?

Die Legaldefinition kirchlicher Zwecke in § 54 AO hat nur Bedeutung beispielsweise für Missionsgesellschaften oder kirchliche Versorgungskassen, die mit ihrer Tätigkeit Aufgaben von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften wahrnehmen. Eine Kirchenstiftung erfüllt - wie oben unter Nr. 2 näher ausgeführt - mit ihrer kirchengesetzlichen sowie satzungsmäßigen Tätigkeit unmittelbar kirchliche Zwecke.

#### 15. Was versteht man unter religiösen Zwecken?

Religiöse Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO werden von einer Körperschaft verfolgt, wenn die sich mit dem Verhältnis des Menschen zu Gott und dem Nächsten befassenden Ziele ihrer Tätigkeit auch darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

#### 16. Wann werden mildtätige Zwecke verfolgt?

Nach § 53 AO verfolgt eine Körperschaft mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche die Voraussetzungen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit erfüllen. Wegen weiterer Einzelheiten sei auf S. 27 f. des Handbuchs verwiesen.

#### 17. Unter welchen Voraussetzungen wird die Förderung denkmalpflegerischer Zwecke anerkannt?

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, 10 b Abs. 1 S. 2 EStG, 48 Abs. 4 Nr. 1 EStDV, Abschnitt A

Nr. 3 c der Anlage 1 zur EStDV bezieht sich die Förderung denkmalpflegerischer Zwecke auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle, also des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nachzuweisen. Auch hier sei auf S. 28 f. des Handbuchs Bezug genommen.

*18. Welche Höchstgrenzen gelten für die steuerliche Abzugsfähigkeit beim Spender?*

Während Zuwendungen für kirchliche und religiöse Zwecke bis zu einem Abzugssatz von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG vom Spender im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe geltend gemacht werden können, erhöht sich dieser Abzugssatz für mildtätige sowie denkmalpflegerische Zwecke um weitere 5 v. H. auf insgesamt 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10 b Abs. 1 S. 2 EStG).

*19. Welche Voraussetzungen beinhaltet die Großspendenregelung?*

Im Rahmen der sog. Großspendenregelung nach § 10 b Abs. 1 S. 4 EStG kann eine Einzelzuwendung von wenigstens 25.565 € zur Förderung namentlich mildtätiger oder denkmalpflegerischer Zwecke im Rahmen der Höchstsätze nach § 10 b Abs. 1 S. 2 EStG seitens des schenkenden Steuerbürgers im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen, also über insgesamt sieben Jahre geltend gemacht werden.

*20. Welche Angaben muss eine förmliche Zuwendungsbestätigung enthalten?*

Hierzu sei auf die Hinweise unter S. 35 ff. des Handbuchs Bezug genommen.

*21. Welche steuerbegünstigten Zwecke vermag eine Kirchenstiftung, ggf. auch eine Kirchengemeinde herkömmlich zu bestätigen?*

Hier gilt das oben unter Nr. 13 Gesagte sinngemäß.

*22. Wer darf eine Zuwendungsbestätigung unterschreiben?*

Die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, das regelmäßig vom Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand erledigt wird (Art. 13 Abs. 2 KiStftO). In seinem Auftrag (i. A.) vermögen sowohl der Kirchenpfleger wie auch eine bewährte Pfarrsekretärin ein solches Geschäft der laufenden Verwaltung zu erledigen (vgl. Art. 13 Abs. 5 KiStiftO).

*23. Was ist beim vereinfachten Zuwendungsnachweis zu beachten?*

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 a EStDV genügt als Zuwendungsnachweis der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 100 € nicht übersteigt und der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine inländische öffentliche Dienststelle ist. Auf das Muster 13 unter S. 92 des Handbuchs sei ferner verwiesen.

*24. Worauf darf ein gutgläubiger Spender vertrauen?*

Der Steuerbürger darf gemäß § 10 b Abs. 4 S. 1 EStG auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Im Übrigen sei auf S. 59 des Handbuchs Bezug genommen.

*25. Welche Haftung trifft den gemeinnützigen Rechtsträger und seine Vertreter?*

a) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer; diese

ist mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen (§ 10 b Abs. 4 S. 2 und 3 EStG).

b) Gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO i.V.m. § 27 StGB ist die vorsätzliche Beihilfe zur Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Wer also durch die Ausstellung einer unzutreffenden Zuwendungsbestätigung vorsätzlich, d.h. wissent- und willentlich dazu Hilfe leistet, dass ein Bürger oder eine Körperschaft den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen (abzugsfähige Sonderausgaben bzw. Aufwendungen) unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch seine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer verkürzt, kann mit einem Steuerstrafverfahren überzogen werden; auch eine versuchte vorsätzliche Beihilfe ist gemäß § 370 Abs. 2 AO i.V.m. §§ 23, 27 StGB strafbar.

c) Eine mit Geldbuße bis zu 5.000 € bewehrte Steuerordnungswidrigkeit im Sinne einer Steuerverkürzung nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 AO begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege, also auch eine Zuwendungsbestätigung ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen. Leichtfertig handelt, wer die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen des Falles, seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet sowie imstande ist, außer acht lässt, obwohl sich ihm hätte aufdrängen müssen, dass dadurch eine Steuerverkürzung eintreten wird.

d) Da der Aussteller einer unzutreffenden Steuerbestätigung im Rahmen von § 10 b Abs. 4 S. 2 EStG für die entgangene Steuer des Bürgers oder der Körperschaft haftet, kann er ggf. auch eine bis zu 50.000 € bewehrte Ordnungswidrigkeit in Form einer leichtfertigen Steuerverkürzung nach §§ 378 Abs. 1, 33 AO begehen.

26. Welche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind im Spendenwesen zu beachten?

a) Die Einnahme wie auch die Ausgabe, also die tatsächliche bestimmungsgemäße Verwendung jeder Spende muss nachweisbar sein. Der Nachweis selbst muss sich nach § 63 Abs. 3 AO aus dem Einnahmebeleg sowie aus dem Ausgabebeleg und den jeweiligen Eintragungen im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung ergeben. Ebenso hat jede Durchlaufstelle, also auch eine Kirchenstiftung die Vereinnahmung der Spenden und ihre Verwendung (Weiterleitung) getrennt und unter Beachtung der hausrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Vor der Weiterleitung der Spenden hat sie zu prüfen, ob die begünstigte Körperschaft (z.B. Verein) als gemeinnützig anerkannt und ob die Verwendung der Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sichergestellt ist (R 111 Abs. 2 S. 5 bis 7 EStR).

b) Auf die unter Nr. 12 b dargelegte Verwaltungsvereinfachung sei ergänzend verwiesen.

c) Da es sich bei einer Zuwendung bzw. Spende um eine vollzogene Schenkung handelt, muss die Kirchenstiftung zumindest in einer sog. *"juristischen Sekunde"* die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über den Geldbetrag bzw. das überlassene Wirtschaftsgut erhalten haben; sie muss folglich zu einem näher bestimmten Zeitpunkt Eigentümer des Geldbetrages bzw. des Wirtschaftsgutes geworden sein. Dieses Eigentum hat sich auch im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung durch die Vereinnahmung der Spende sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung zu dokumentieren.

Gibt also beispielsweise ein Ehepaar einem in der Pfarrei als Gast weilenden ausländischen Bischof unmittelbar 500 €, vermag die örtliche Kirchenstiftung hierüber keine Zuwendungsbestätigung zu erteilen; ist sie doch zu keiner *"juristischen Sekunde"* Eigentümer dieses Geldbetrages geworden. Eine Zuwendungsbestätigung wäre nur dann erteilbar, wenn das Ehepaar diese Summe an die örtliche Kirchenstiftung mit dem Wunsche gibt, hiermit die Diözese des Bischofs zu unterstützen.

Vorsorglich sei festgehalten, dass Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person weiterzugeben, steuerlich nicht abziehbar sind (R 111 Abs. 1 S. 3 EStR); bei einer derartigen Fallgestaltung darf auch keine Zuwendungsbestätigung erteilt werden.

*27. Welche steuerlichen Besonderheiten gelten für die Förderung von Stiftungen?*

a) Durch das "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen" vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) können für Zuwendungen

namentlich an Stiftungen des öffentlichen Rechts zusätzlich - neben dem allgemeinen Spendenhöchstbetrag - bis zu 20.450 € jährlich seitens eines Steuerbürgers bei seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 b Abs. 1 S. 3 EStG).

b) Zuwendungen von natürlichen Personen, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts geleistet werden, können auf Antrag des Steuerbürgers innerhalb eines Zehnjahreszeitraums bis zu einem Betrag von 307.000 € als Sonderausgaben gleichfalls zusätzlich - neben dem allgemeinen Spendenhöchstbetrag - steuermindernd berücksichtigt werden.

c) Schon aus diesen Gründen sind nunmehr auch und gerade Kirchenstiftungen gehalten, ausschließlich die Muster 1 mit 3 (auf S. 80 ff. des Handbuchs) für Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verwenden.

*28. Wer erteilt bei weiteren Fragen betreffende Auskünfte?*

In verbleibenden Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung werden schriftliche, in beidseitigem Interesse nur ausnahmsweise auch telefonische (0821/3166-235) Anfragen an die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg unter genauer Darlegung des Sachverhaltes schon aus haftungsrechtlichen Gründen dringend empfohlen. Diese Behörde wird um eine rasche Beantwortung solcher Anfragen bemüht sein.

Augsburg, den 7. Oktober 2002

Dr. Kleindienst  
Bischöfl. Finanzdirektor

Binder  
Diöz.-Rechtsdirektor